

Montag, 12. Juni 1967.

Mexico, Gewährung eines Rahmenkredits  
von Fr. 50 Mio mit Bundesgarantie.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Juni 1967 (Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 7. Juni 1967 (Ein-  
verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Juni 1967  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements  
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und  
Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Gesuch um Gewährung der Exportrisikogarantie für einen  
Mexiko einzuräumenden Rahmenkredit eines schweizerischen  
Bankenkonsortiums von 50 Mio Fr. für die Ausfuhr von schweize-  
rischen Investitionsgütern wird zugestimmt.
2. Der Garantiesatz wird auf maximal 85% des jeweiligen Kredit-  
betrages inklusive Zinsselbstkosten, die von der Exportrisiko-  
garantie mit maximal 5 3/4 % anerkannt werden, festgesetzt.
3. Der schweizerische Botschafter bzw. Geschäftsträger in Mexiko  
wird ermächtigt, den Briefwechsel und die dazugehörenden Beilagen  
zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit im Ein-  
vernehmen mit der Handelsabteilung die zur Unterzeichnung er-  
forderliche **Vollmacht** auszustellen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef,  
Generalsekretariat, Handel (10)); an das Politische Departement  
(6); an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion,  
Steuerverwaltung (3)) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Keller*



Hf. 861.5.  
Mexiko, Gewährung eines  
Rahmenkredits von Fr.  
50 Mio mit Bundesgarantie

An den Bundesrat

Ausgeteilt

I  
--

Während des Jahres 1965 äusserte das staatliche mexikanische Entwicklungsinstitut Nacional Financiera S.A. gegenüber den schweizerischen Banken wie den Behörden den Wunsch, im Rahmen eines Sonderkredits mit möglichst langer Laufzeit aus der Schweiz Investitionsgüter beziehen zu können.

Die schweizerischen Banken erklärten sich bereit, unter dem Vorbehalt der Gewährung der Exportrisikogarantie durch den Bund, auf das Begehren einzutreten. Die Verhandlungen zwischen den Banken und der Nacional Financiera für die Eröffnung eines Kredits von Fr. 50 Mio, die im Einvernehmen mit der Handelsabteilung und der Kommission für die ERG geführt wurden, waren schon ziemlich weit fortgeschritten, als die Weltbank Mitte November 1965 die westeuropäischen Länder aufforderte, gemeinsam mit ihr die Durchführung der 2. Phase des staatlichen mexikanischen Elektrifizierungsprogramms zu finanzieren.

An einer ersten informellen Aussprache von Vertretern westeuropäischer Länder und Japans im Dezember 1965 in Paris, stellte sich die Mehrheit zum Vorschlag der Weltbank zu einer Parallelfinanzierung positiv ein. Es geht dabei um Projekte der staatlichen Elektrizitätskommission im Totalwert von rund 300 Mio \$, die aber nur zur Hälfte aus mexikanischen Quellen finanziert werden können. Für den Rest ist Mexiko auf ausländische Kredite angewiesen. Die Weltbank hat Kreditzusagen für 110 Mio \$ gemacht; für die noch fehlenden 35 Mio \$ erwartet sie die Finanzierung durch die Lieferländer.

- 2 -

Im März 1966 trafen sich in Rom die Vertreter derjenigen Länder, die ein Interesse an der Parallelfinanzierung bekundet hatten, zu einer weiteren Aussprache mit Vertretern der Weltbank und der Nacional Financiera (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Japan, Italien, Kanada, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich). Da es sich um den ersten Anwendungsfall einer Parallelfinanzierung handelt, tauchten einige Fragen grundsätzlicher Natur auf, die der Abklärung bedurften.

Es zeigte sich, dass die von der Weltbank vorgeschlagene Methode der Parallelfinanzierung gegenüber rein bilateralen Krediten einige wesentliche Vorteile aufweist: Auswahl, Begutachtung und Ueberwachung des betreffenden Entwicklungsprojektes durch die Experten der Weltbank; Verbesserung der bilateralen Kreditbedingungen durch Koppelung mit einem langfristigen Weltbankkredit (der Weltbankkredit soll in der Regel auf 20 bis 25 Jahre gewährt werden; die Weltbank wird ihren Amortisationsplan den kurzfristigen Bedingungen der bilateralen Kredite anpassen, d.h. durch möglichst lange Karenzzeit die vorherige Rückzahlung der bilateralen Kredite durch das Schuldnerland ermöglichen, ohne dass für dieses eine grössere jährliche Belastung entstehen würde als bei einer Finanzierung des gesamten Projektes durch die Weltbank); Uebernahme der lokalen Kosten sowie der bei Vertragsabschluss von den Exporteuren verlangten Anzahlungen durch die Weltbank; Verbesserung der Risiken, indem ein Zahlungsverzug gegenüber einem bilateralen Kreditgeber als Zahlungsverzug gegenüber der Weltbank interpretiert würde (die Weltbank übernimmt jedoch keine subsidiäre Garantie der bilateralen Kredite); Koppelung mit einem wesentlichen finanziellen Beitrag des betreffenden Entwicklungslandes (Mexiko hat mehr als 50 % des Elektrifizierungsprogramms selber zu finanzieren); Finanzierungsmöglichkeiten für zusätzliche Projekte (die Mittel, die die Weltbank wegen der Parallelfinanzierung einspart, können für andere Projekte eingesetzt werden); Angleichung der Konkurrenzbedingungen für die Exporteure der verschiedenen Länder (da von der Weltbank ein Gesamt-Amortisationsplan aufgestellt wird, fallen unterschiedliche Fristen der bila-

- 3 -

teralen Kredite für das Entwicklungsland weniger ins Gewicht). Eine Vereinheitlichung der Kreditbedingungen - möglichst nach den Richtlinien der Berner Union - war nicht mehr möglich, da sowohl der Vertrag über den Weltbankkredit als auch der bilaterale Kreditvertrag zwischen Italien und Mexiko schon abgeschlossen waren.

Als ein gewisser Nachteil wurde die Tatsache erwähnt, dass mit dem an sich nicht angefochteten Grundsatz der freien Ausschreibung gelegentlich auch Exportfirmen von Ländern, die sich nicht an der Parallelfinanzierung beteiligen, Aufträge erhalten werden. Um eine Benachteiligung der kreditgebenden Staaten nach Möglichkeit zu vermeiden, wurde vereinbart, dass für jede Zahlung auch die Weltbank einen Anteil übernehmen sollte, und zwar nach der Schlüsselung  $1/3$  zulasten des bilateralen und  $2/3$  zulasten des Weltbankkredits. Mit dieser Formel wird erreicht, dass die Weltbank nur einen Teil ihres Kredits an Mexiko mit den bilateralen Leistungen verkoppeln muss und finanziell noch über genügend Manövriertfähigkeit verfügt, um den allgemein anerkannten Grundsatz der freien Ausschreibung gewährleisten zu können, an dessen Aufrechterhaltung die Schweiz ein eminentes Interesse hat.

Gestützt auf diese Überlegungen haben sich alle Beteiligten an der Methode der Parallelfinanzierung interessiert gezeigt.

Dem Wunsch der Weltbank, sich an einer Parallelfinanzierung zu beteiligen, konnte die Schweiz, nachdem die Besprechungen zwischen den schweizerischen Banken und der Nacional Financiera bereits weit fortgeschritten waren, so entsprechen, dass von dem in Diskussion stehenden Kredit von Fr. 50 Mio für die Parallelfinanzierung Fr. 30 Mio abgespalten werden.

- 4 -

II

Da Mexiko mit der Vergebung seiner Aufträge nicht bis zum Abschluss der bilateralen Kreditvereinbarungen zuwarten konnte, waren im Frühjahr 1966 ungefähr die Hälfte der Bestellungen vergeben und über den Weltbankkredit bezahlt bzw. sichergestellt. Eine nachträgliche Belastung der bilateralen Kredite wäre rein technisch unzweckmässig gewesen und zudem einer Konsolidierung gleichgekommen. Die Weltbank behielt sich aber vor, von jedem zukünftigen Auftrag an einen Partner der Parallelfiananzierung nicht  $2/3$  der Zahlung zu übernehmen, sondern nur denjenigen Prozentsatz, der sich nach Abzug der schon geregelten Zahlungen im Verhältnis zum bilateralen Kredit ergibt.

Für den Fall Schweiz stellt sich die Situation wie folgt: bei voller Benützung des schweizerischen Kredits von 7 Mio \$ ( $1/3$ ) hätte die Weltbank 14 Mio \$ ( $2/3$ ) zu leisten. Von diesen 14 Mio \$ werden jedoch die bereits nach der Schweiz erfolgten Zahlungen von rund 4 Mio \$ in Abzug gebracht. Das Verhältnis beträgt demnach 10 Mio \$ zu 7 Mio \$, d.h. die Weltbank wird pro Auftrag an die Schweiz statt 66 nur 58% leisten.

Der von der Weltbank nicht finanzierte Teil der 1. Phase des Elektrifizierungsprogramms von 35 Mio \$ wurde durch das Total der Kreditofferten zur Parallelfiananzierung aus weiteren Ländern wesentlich überschritten. Aus diesem Grunde, aber auch weil bereits bedeutende Aufträge vergeben und bezahlt wurden, dürften die bilateralen Kredite nicht mehr voll ausgenützt werden. Es wird deshalb zweckmässig sein, den unausgenützten Saldo für die nächste Parallelfiananzierungsaktion, d.h. die letzte Tranche des genannten mexikanischen Programms (1967/68) verfügbar zu halten.

Mit einer Kreditlaufzeit von 10 Jahren ab Lieferung steht die Schweiz zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich auf seiten der Länder, die sich an die Richtlinien der Berner Union halten. Italien, Kanada und Japan haben Fristen von 15 Jahren zugestanden.

- 5 -

III

Auf Grund des von der mexikanischen Nacional Financiera S.A. den schweizerischen Banken gegenüber gestellten Begehrens und im Hinblick auf die Empfehlungen der Weltbank hat ein Konsortium schweizerischer Grossbanken die Gewährung eines Kredites zur Finanzierung der Lieferung von Investitionsgütern in Aussicht genommen. Die wesentlichen Modalitäten sind:

Kredit Mexiko:

- Kreditgeber: Schweizerischer Bankverein  
Schweizerische Bankgesellschaft  
Schweizerische Kreditanstalt  
Schweizerische Volksbank
- Kreditnehmer: Nacional Financiera S.A., Mexiko, mit Garantie der mexikanischen Regierung
- Betrag: 50 Mio Franken, aufgeteilt in  
20 Mio Fr. Darlehen "A"  
30 " " " " "B"
- Zweck: Finanzierung der Ausfuhr von schweizerischen Investitionsgütern:
- Die Quote "A" dient zur Finanzierung im Gesamtwert von Fr. 22,2 Mio der Ausfuhr anderer als für die Elektrizitätserzeugung bestimmter schweizerischer Investitionsgüter.
  - Die Quote "B" dient zur Finanzierung der Ausfuhr schweizerischer Investitionsgüter im Gesamtwert von Fr. 71,4 Mio, die für den Ausbau der mexikanischen Elektrizitätserzeugung bestimmt sind. Es handelt sich um eine Parallelfinanzierung mit der Weltbank, deren Quote sich auf Fr. 41,4 Mio beläuft.
- Minimalbetrag pro Bestellung und Lieferung Fr. 250'000.- für Quote "A" und "B".
- Benützungsfrist: Bestellungen sind innert 18 Monaten nach Vertragschluss zu erteilen. Die Benützung der entsprechenden Kredite hat innert 42 Monaten zu erfolgen.

- 6 -

- Zahlung: - 10 % der FOB-Lieferwerte als Anzahlung ausserhalb des Kredits nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens
- Quote A: - 90 % der FOB-Lieferwerte gegen Versanddokumente mit nachfolgender Belastung der Quote A des schweizerischen Kredits durch die Nacional Financiera
- Quote B: - 90 % der FOB-Lieferwerte gegen Versanddokumente mit nachfolgender Belastung der Quote B des schweizerischen Kredits in der Höhe von 42% des Fakturabetrags durch die Nacional Financiera (58 % des Fakturabetrags gehen zula-  
sten des Weltbankkredits).

Rückerstattung  
des Kredits: innerhalb von 10 Jahren in 16 gleich hohen Semester-  
raten, die erste fällig 30 Monate nach Inanspruch-  
nahme des Kredits.

Zins: 3 3/4% über dem offiziellen Diskontsatz der Schwei-  
zerischen Nationalbank. Bis auf weiteres beschränken  
sich die Banken auf einen Satz von 6 3/4%. Der Zins  
ist halbjährlich zahlbar.

Die Gewährung des Kredits wurde unter der Voraussetzung in Aussicht  
genommen, dass die Eidgenossenschaft für die zu seinen Lasten auszu-  
führenden Lieferungen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 26. September  
1958 über die Exportrisikogarantie eine Garantie gewährt. Der Garan-  
tiesatz würde 80 % bei Zahlungsfristen bis zu 5 Jahren und 85 % bei  
Zahlungsfristen von 6-10 Jahren betragen.

#### IV

Seit dem Jahre 1963 ist Mexiko der beste Abnehmer schweizerischer Pro-  
dukte unter den lateinamerikanischen Ländern. Der Handelsverkehr ent-  
wickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

<u>Jahr</u>	<u>Einfuhr</u>	<u>Ausfuhr</u> (in Mio Fr.)
1961	32,3	104,2
1962	45,1	114,9
1963	48,8	127,2
1964	31,3	143,2
1965	37,9	166,5
1966	43,2	155,1

Die Schweiz hat am 2. September 1950 mit Mexiko ein Handelsabkommen  
abgeschlossen, das im wesentlichen die Meistbegünstigungsklausel  
enthält (Mexiko ist nicht GATT-Mitglied). Die Handelsbeziehungen

- 7 -

dürfen als gut bezeichnet werden. Gelegentlich wird von mexikanischer Seite der Wunsch geäußert, die Schweiz solle das mexikanische Handelsbilanzdefizit durch vermehrten Bezug mexikanischer Produkte verringern. Mexiko liefert uns vorwiegend Baumwolle, dann aber auch Metalle, pharmazeutische Rohstoffe, Kaffee, Oelfrüchte und Honig. Die schweizerischen Ausfuhren verteilen sich im Durchschnitt der letzten Jahre zu je ca. 30% auf Maschinen und Apparate, Uhren sowie chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse. Die Textilindustrie kommt nur mit 2-3 % zum Zug.

In den letzten Jahren haben schweizerische Firmen in zunehmendem Masse in Mexiko Investitionen vorgenommen, insbesondere im Sektor der Lebensmittelindustrie und in chemisch-pharmazeutischen Unternehmungen. Mexiko wird heute sowohl politisch wie wirtschaftlich als das stabilste Land Lateinamerikas angesehen mit einer Zuwachsrate des Volkseinkommens, die wesentlich über dem lateinamerikanischen Durchschnitt liegt. Das rasche Entwicklungstempo der mexikanischen Wirtschaft lässt dieses Land zu einem attraktiven Absatzmarkt für Industrieländer werden. Angesichts der starken wirtschaftlichen Verflechtung Mexikos mit den USA ist das Bestreben der mexikanischen Regierung, eine einseitige Abhängigkeit von den USA durch vermehrte europäische Kredite und Investitionen zu vermeiden, durchaus verständlich und entspricht auch einem Interesse der europäischen Exportwirtschaft. Neben den bedeutenden Krediten der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank haben europäische Länder, wie Frankreich, Italien, aber auch Kanada in beachtlichem Umfang bilaterale Kredite eröffnet. Die jüngste Entwicklung zeigt, dass weitere Länder bereit sind, Kredite zu gewähren. Die Schweiz könnte sowohl wegen ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu Mexiko wie auch wegen dem einem Solidaritätsgedanken der Weltbank entsprungenen Wunsch nach Parallelfianzierung von einer Finanzhilfe nicht Abstand nehmen.

Es ist vorgesehen, dem Bankenabkommen eine offizielle Grundlage in Form eines Briefwechsels zu geben. (Beilagen: Entwürfe zu Briefwechsel sowie Bankenabkommen).

- 8 -

V

Gestützt auf die vorstehenden Angaben stellen wir folgenden

A n t r a g :

1. Dem Gesuch um Gewährung der Exportrisikogarantie für einen Mexiko einzuräumenden Rahmenkredit eines schweizerischen Bankenkonsortiums von 50 Mio Fr. für die Ausfuhr von schweizerischen Investitionsgütern ist zuzustimmen.
2. Der Garantiesatz ist auf maximal 85% des jeweiligen Kreditbetrages inklusive Zinsselbstkosten, die von der Exportrisikogarantie mit maximal 5 3/4% anerkannt werden, festzusetzen.
3. Der schweizerische Botschafter bzw. Geschäftsträger in Mexiko ist zu ermächtigen, den Briefwechsel und die dazugehörenden Beilagen zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei ist zu beauftragen, zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit der Handelsabteilung die zur Unterzeichnung erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen

sig. Schaffner

P.A.:

Bidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel) (10)

Bidg. Politisches Departement (6)

Bidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung) (3), Bundeskanzlei

Kopie:

Bidg. Politisches Departement (6)

Bidg. Finanz- und Zolldepartement (3), (OZD, Steuerverwaltung)  
Schweizerische Botschaft, Mexiko

HH: Direktor Jolles,

Botschafter Micheli, Generalsekretär EPD

Direktor Aebi und Fürspr. Rothenbühler, Vorort

Botschafter Weitnauer, Minister Probst, Minister Languetin, Minister Grübel,

Vizedirektoren Marti, Bühler, Moser

Lo, Hf, Ae, Gre.